

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Technik und  
Organisation

Herrn  
Joachim Lindenberg  
Heubergstraße 1a  
76228 Karlsruhe

---

Datum: 4. November 2022

---

Bearbeiter: [REDACTED]

---

Telefon: 033203 356-0

---

Telefax: 033203 356-49

---

Zeichen: Rei/002/22/1595

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

### **Protokolle und Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung sowie weiterer Gremien der Datenschutzkonferenz – Antrag auf Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)<sup>1</sup>**

- Ihr Antrag per E-Mail vom 19. September 2022
- Unsere Eingangsbestätigung per E-Mail vom 23. September 2022
- Ihre Erwiderung per E-Mail vom 26. September 2022
- Unser Schreiben vom 4. Oktober 2022
- Ihre Antworten per E-Mail vom 6. und 13. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

wir nehmen Bezug auf Ihren o.g. Antrag vom 19. September 2022 sowie auf den geführten Schriftwechsel und erlassen den folgenden

#### **Bescheid**

1. Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz auf Bereitstellung der Protokolle und Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung, des Unterarbeitskreises Portallösungen und der Kontaktgruppe OZG der Datenschutzkonferenz wird abgelehnt.
2. Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

---

<sup>1</sup> Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, [Nr. 04], S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 7]).

Begründung:

## I.

Am 19. September 2022 baten Sie uns per E-Mail um die Bereitstellung der Protokolle und Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung, des Unterarbeitskreises Portallösungen und der Kontaktgruppe OZG der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz). Sie wandten sich an uns in unserer Funktion als Co-Vorsitz des genannten Arbeitskreises.

In unserer Eingangsbestätigung vom 23. September 2022 teilten wir Ihnen mit, dass wir Ihren Antrag als Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz auffassen. Sie erwiderten daraufhin in Ihrer E-Mail vom 26. September 2022, dass aus Ihrer Sicht nicht allein dieses Gesetz zu beachten wäre, sondern Auskunftsansprüche nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)<sup>2</sup> sowie § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>3</sup> und § 5 Brandenburgisches Landespressegesetz (BbgPG)<sup>4</sup> vorgehen würden.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 informierten wir Sie, dass der AIG-Antrag abzulehnen ist, da der Geltungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes hinsichtlich unserer Behörde auf die Erledigung von Verwaltungsaufgaben beschränkt ist. Auf Ihr Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DS-GVO antworteten wir, dass in den Protokollen sowie in der bei uns verarbeiteten Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung und der genannten Gremien der Datenschutzkonferenz keine personenbezogenen Daten zu Ihrer Person enthalten sind. Weiterhin begründeten wir, dass wir auch in § 29 VwVfG sowie § 5 BbgPG keine Grundlage für die Herausgabe der genannten Protokolle bzw. Kommunikation erkennen konnten.

In Ihrer Erwiderung vom 6. Oktober 2022 zeigten Sie sich hinsichtlich der beabsichtigten Ablehnung Ihres Antrags „schockiert“ und baten die Landesbeauftragte sowie unseren Pressesprecher, die Behörde „auf mehr Transparenz und Rechtsstaatlichkeit zu verpflichten.“ Es sei Ihre Absicht, „etwas Licht in die (Ihrer) Meinung nach unrühmliche Tätigkeit der Aufsichten zu bringen.“

In Ihrer E-Mail vom 13. Oktober 2022 setzten Sie sich inhaltlich mit unserem Antwortschreiben vom 4. Oktober 2022 auseinander: Sie führten darin u.a. aus, dass nach Ihrem Wissen die Tätigkeit der Aufsichten nach der Datenschutz-Grundverordnung als Verwaltungsverfahren einzustufen sei.

Weiterhin bewerteten Sie in der genannten E-Mail unsere Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO als unvollständig und begründeten, warum Ihnen nach Ihrer Meinung hinsichtlich der begehrten Informationen Akteneinsicht nach § 29 VwVfG zu erteilen sei. Unsere Auffassung zu Ihrem presserechtlichen Auskunftsanspruch kommentierten Sie nicht. Abschließend erbaten Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid und teilten uns hierfür Ihre Anschrift mit.

---

<sup>2</sup> Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35).

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

<sup>4</sup> Pressegesetz des Landes Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I/93, [Nr. 10], S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 23).

## II.

zu Ziffer 1:

Ihren Antrag auf Bereitstellung von Protokollen bzw. Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung und der genannten weiteren Gremien der Datenschutzkonferenz stützen Sie auf die verschiedenen o.g. Rechtsvorschriften. Soweit über Ihren Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz zu entscheiden ist, erlassen wir mit diesem Schreiben einen entsprechenden Bescheid. Soweit Sie Ihren Antrag auf Bereitstellung der Protokolle und Kommunikation der genannten Arbeitsgremien auf die anderen o.g. Rechtsvorschriften stützen, verweisen wir auf unsere separaten Schreiben mit heutigem Datum (4. November 2022) unter demselben Aktenzeichen.

Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz wird abgelehnt. Ein Anspruch auf Informationszugang und Bereitstellung der Protokolle und Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung und der genannten weiteren Gremien der Datenschutzkonferenz besteht nicht, da der Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht eröffnet ist.

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 AIG besteht gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ein Akteneinsichtsrecht nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Die Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen, die zur Erfüllung der ureigenen Aufgabenstellungen der Landesbeauftragten verarbeitet werden. Lediglich die verhältnismäßigen Handlungen sollen der Akteneinsicht nach diesem Gesetz zugänglich gemacht werden (siehe hierzu auch Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997).

Als Verwaltungsaufgaben sind solche Tätigkeiten zu verstehen, die dem „inneren Betrieb“ der Dienststelle dienen, also beispielsweise Haushalts- und Beschaffungsangelegenheiten oder Angelegenheiten der Personalverwaltung.

Die Verwaltungsaufgaben sind abzugrenzen von den originären Aufgaben der Landesbeauftragten auf den Gebieten des Datenschutzes und der Akteneinsicht bzw. des Informationszugangs. Im Bereich des Datenschutzes gehören z.B. die Aufgaben aus Artikel 57 DS-GVO, § 40 Bundesdatenschutzgesetz, § 18 Brandenburgisches Datenschutzgesetz sowie weiteren, spezialgesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu den fachlichen Kernaufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörde. Somit ist insbesondere unsere Beratungs-, Kontroll- und Aufsichtstätigkeit nicht von den Regelungen zur Gewährung der Akteneinsicht und des Informationszugangs umfasst.

Gleiches gilt für unsere Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichtsbehörden in Deutschland oder in Europa. Diese zählt nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g DS-GVO zu unseren datenschutzfachlichen Kernaufgaben.

Soweit Sie in Ihrer Erwiderung vom 13. Oktober 2022 darauf hinweisen, dass die Tätigkeit unserer Behörde nach der Datenschutz-Grundverordnung als Verwaltungsfahren einzustufen sei, teilen wir diese Auffassung zum Teil. Zumindest die Erfüllung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben unserer Behörde wird häufig im Rahmen von Verwaltungsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt. Diese Verwaltungsverfahren sind allerdings – wie oben erläutert – nicht von dem Begriff der Verwaltungsaufgaben im Sinne des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes umfasst.

zu Ziffer 2:

Es werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

**Hinweis:**

Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 AIG haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Eine solche Anrufung unterbricht die Rechtsmittelfrist nicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, Haus 2, 14532 Kleinmachnow, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

